



GEMEINDEAMT KAINBACH BEI GRAZ

Pol. Bezirk Graz-Umgebung, A-8010 Kainbach bei Graz, Hönigtaler Straße 2

Tel. 0316/30-10-10, Telefax 0316/30-10-10/17, E-Mail: gde@kainbach.steiermark.at;
Homepage: www.kainbachbeigratz.at oder www.kainbach.steiermark.at

UID-Nr.: ATU59448949, DVR-Nr. 0407097

**INTERNETAUSGABE
der Gemeinde Kainbach bei Graz**

**Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt**

Kainbach bei Graz,
im August 2010

GEMEINDEINFORMATION 5/2010

Inhaltsverzeichnis

Stellenausschreibung Raumpfleger/In Volksschule Hönigtal	Seite	1
Wahl des Steiermärkischen Landtags – 26. September 2010	Seite	2 – 3
Neue Förderrichtlinien für Landwirte	Seite	4
Öffnungszeiten Gemeindeamt, Postservicestelle,	Seite	4
Bürgermeistersprechstunden	Seite	4

Stellenausschreibung Raumpfleger/In Volksschule Hönigtal

Raumpfleger/In für den Volksschulbereich:

Beschäftigungsausmaß: 75 % (30 Std./Wo)
Einstufung nach dem Gemeindevertragsbedienstetengesetz als Arbeiter der Entlohnungsgruppe 5.

Arbeitsbeginn: 1. Dezember 2010

Tätigkeitsbereich:

- Schulwart, Hauswart und Reinigungsdienst
- Tägliche Reinigungsarbeiten im Volksschulbereich,
- Mäharbeiten am Volksschulgelände,
- Mithilfe bei Reparaturen,
- Montagearbeiten,
- Winterdienst im Volksschulbereich (Schneeräumung und Streuung)

Arbeitszeit:

Die Arbeitszeit ist abhängig vom Schulbetrieb jedoch prinzipiell am Nachmittag bzw. in den Abendstunden.

Erwünscht:

- Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kainbach bei Graz
- Handwerkliche Fähigkeiten
- Teamfähigkeit
- Kinderfreundlich

Bei Interesse richten Sie die schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnis(sen) bitte bis **spätestens 30. September 2010** an das Gemeindeamt Kainbach bei Graz, Hönigtaler Straße 2, 8010 Kainbach bei Graz.

Liebe Gemeindebürgerinnen! Liebe Gemeindebürger!

Am Sonntag, den 26. September 2010, finden in der Steiermark die Landtagswahlen statt.

Wahlberechtigt sind alle Landesbürger (österreichische Staatsbürger mit Hauptwohnsitz in der Steiermark), die am Wahltag das **16. Lebensjahr** vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind. An der Wahl können nur Wahlberechtigte teilnehmen, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis der jeweiligen Gemeinde enthalten sind. In das Wählerverzeichnis wurden alle GemeindebürgerInnen aufgenommen, die am Stichtag (20.07.2010) mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kainbach bei Graz gemeldet waren.

In unserer Gemeinde sind insgesamt **2.192 Personen** wahlberechtigt. Alle Wahlberechtigten erhalten bis spätestens 15. September 2010 die amtliche Wahlinformation (Wählerverständigungskarte) per Post zugestellt.

Bei dieser Wahl werden die **56 Mandatare** des Steiermärkische Landtages für die kommende Legislaturperiode (5 Jahre) gewählt. Die Wahl des Landeshauptmannes wird in der konstituierenden Landtagssitzung von den neugewählten Landtagsabgeordneten durchgeführt.

Welche Möglichkeiten der Wahlteilnahme gibt es?

- a) **Wahlkarte**
- b) **Am Tag der vorgezogenen Stimmabgabe**
- c) **Am Wahltag im zugehörigen Wahlsprengel**

Zu a) Wahlkarte

Die Ausstellung der Wahlkarten kann erst vorgenommen werden, wenn das WählerInnenverzeichnis abgeschlossen wurde und die amtlichen Stimmzettel nach Veröffentlichung der Wahlvorschläge vorliegen (ca. 3 Wochen vor der Wahl).

Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten sind spätestens bis Mittwoch, 22. September 2010 bei der Gemeinde schriftlich oder im Internet unter www.wahlkartenantrag.at einzubringen.

Bis spätestens Freitag 24. September 2010, 12:00 Uhr, können Wahlkarten persönlich im Gemeindeamt beantragt und abgeholt werden.

Für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten gibt es keine Duplikate.

Wurde einer wahlberechtigten Person eine Wahlkarte ausgestellt, so stehen für die Stimmabgabe folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Wenn Sie im Besitz einer Wahlkarte sind, haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Stimmabgabe mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus
- Stimmabgabe vor einer örtlichen Wahlbehörde in der Steiermark am Wahltag
- Stimmabgabe vor einer besonderen "fliegenden" Wahlbehörde, die Sie am Wahltag aufsucht

1. Briefwahl:

Die Stimmabgabe mittels Briefwahl kann ab Erhalt der Wahlkarte bis zum Wahltag (Schließen des letzten Wahllokales) sowohl vom Inland als auch vom Ausland aus erfolgen:

- Füllen Sie bitte den amtlichen Stimmzettel aus.
- Legen Sie den amtlichen Stimmzettel in das beiliegende gelbe Wahlkuvert und verschließen sie dieses.

Geben Sie die eidesstattliche Erklärung durch ihre eigenhändige Unterschrift in der dafür vor-

gesehenen Rubrik ab und kleben Sie die Wahlkarte zu.

- Sorgen Sie dafür, dass die Wahlkarte rechtzeitig bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde einlangt (spätestens am 8. Tag nach dem Wahltag, 14:00 Uhr). Sie können Ihre Wahlkarte z.B. unfrankiert in einen Briefkasten werfen, auf einem Postamt aufgeben oder bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde abgeben.

2. Vor einer örtlichen Wahlbehörde am Wahltag:

- Bewahren Sie die Wahlkarte bis zum Wahltag sorgfältig auf. Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe im Wahllokal die **unausgefüllte** Wahlkarte samt Inhalt der Wahlleiterin/dem Wahlleiter.
- In jeder Gemeinde des Landes Steiermark ist zumindest ein Wahllokal für Wahlkartenwähler/innen eingerichtet. Beachten Sie, dass die

Wahllokale in den steirischen Gemeinden unterschiedliche Öffnungszeiten haben. Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte die für die Wahl in Frage kommende Gemeinde.

- Legen Sie bitte der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung (z.B. amtlicher Lichtbildausweis) vor, aus der Ihre Identität einwandfrei ersichtlich ist.

3. Vor einer besonderen "fliegenden" Wahlbehörde am Wahltag

Wenn Ihnen der Besuch des zuständigen Wahllokales am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen unmöglich ist, können Sie mit dieser Wahlkarte vor

einer besonderen Wahlbehörde (auch „fliegende Wahlkommission“ genannt) Ihre Stimme abgeben.

Ein schriftlicher Antrag zum Besuch der „Fliegenden Wahlkommission“ ist unbedingt erforderlich.

Zu b) Am Tag der vorgezogenen Stimmabgabe:

Der Tag der vorgezogenen Stimmabgabe ist am Freitag, den 17. September 2010.

Wahlzeit: 17:00 – 19:00 Uhr.

Als **Wahllokal** wurde das **Gemeindezentrum** festgelegt. Die Stimmabgabe ist im Sitzungssaal (Hönigtaler Straße 4, 8010 Kainbach bei Graz) möglich.

Für die vorgezogene Stimmabgabe brauchen Sie keine Wahlkarte.

Zu c) Am Wahltag im zugehörigen Wahlsprengel

Der Wahltag ist am Sonntag, den 26. September 2010.

Wahlzeit in allen Wahllokalen unserer Gemeinde: 7:00 – 13:00 Uhr

In den vier Wahlsprengeln wurden folgende vier Wahllokale fixiert.

Wahlsprengel 1 – Hönigtal:

(Für alle Gemeindebewohner/Innen mit Hauptwohnsitz in der Katastralgemeinde Hönigthal)

Gemeindeamt – Sitzungssaal, Hönigtaler Straße 4 – 1.OG, 8010 Kainbach bei Graz.

Wahlsprengel 2 – Kainbach:

(Für alle Gemeindebewohner/Innen mit Hauptwohnsitz in der Katastralgemeinde Kainbach exkl. Pflegezentrumsbereich)

Sporthaus Ragnitz, Ragnitzstraße 338, 8047 Kainbach bei Graz

Wahlsprengel 3 – Schaftal:

(Für alle Gemeindebewohner/Innen mit Hauptwohnsitz in der Katastralgemeinde Schafthal)

Gasthaus Griesbauer, Schaftal 22, 8044 Kainbach bei Graz

Wahlsprengel 4 – Pflegezentrum:

(Für alle Gemeindebewohner/Innen mit Hauptwohnsitz im Pflegezentrumsbereich der Barmherzigen Brüder)

Gasthaus „Zum Granatapfel“, Johannes von Gott-Straße 16, 8047 Kainbach bei Graz

Bitte nutzen Sie Ihr Wahlrecht, ein wertvolles Gut unserer Demokratie, gestalten Sie das Leben in unserem Bundesland aktiv mit.

Neue Förderrichtlinien für Landwirte

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 29. Juli 2010 unter anderem folgende Beschlüsse gefasst: (Den genauen Text der Beschlüsse bzw. Förderrichtlinien finden Sie auf unserer Homepage)

Förderung der Asphaltierung landwirtschaftlicher Hofzufahrten:

- Gefördert wird nur die erstmalige Asphaltierung von Landwirtschaftszufahrten.
- Es muss eine aktive Landwirtschaft vorliegen.
- Um eine Förderung zu erhalten, muss der Landwirt mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kainbach bei Graz gemeldet sein.
- Es wird nur dann eine Förderung ausbezahlt, wenn die gesamte Zufahrt (ab öffentlicher Straße bis in den Hof) auf eine Breite von mind. 2,5m asphaltiert wird und die Maximalneigung der Straße höchsten 15% beträgt (15cm Höhenunterschied auf 1 m Fahr-

bahnlänge) oder die Zufahrt auch vom Land Steiermark gefördert wird.

Förderbetrag: € 10,00 / pro lfm.

Förderabwicklung:

- Schriftliche Antragstellung bei der Gemeinde unter Vorlage einer Rechnungskopie der Asphaltierungskosten sowie Bekanntgabe der Bankverbindung (BLZ, Kontonummer)
- Gemeinsames Aufmaß durch einen Mitarbeiter der Gemeinde Kainbach bei Graz und dem Grundbesitzer.

Förderung der Weginstandhaltung geschotteter landwirtschaftlicher Hofzufahrten:

- Gefördert wird die Wegsanierung von Landwirtschaftszufahrten.
- Es muss eine aktive Landwirtschaft vorliegen.
- Um eine Förderung zu erhalten, muss der Landwirt mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kainbach bei Graz gemeldet sein.
- Bestellungen und Transport ausschließlich über die Firma Roth in Kainbach bei Graz. Eine Ausnahme bildet nur die Selbstabholung, die vom Landwirt selbst durchgeführt wird.

Förderbetrag:

50 % der Material- und Transportkosten bis zu einem Höchstbetrag von € 250,00 pro Jahr bei einer Weglänge von maximal 400 Meter, über 400 Meter Weglänge maximal € 500,00 pro Jahr.

Förderabwicklung:

- Schriftliche Antragstellung bei der Gemeinde unter Vorlage einer Rechnungskopie sowie Bekanntgabe der Bankverbindung (BLZ, Kontonummer)

Wir hoffen, Ihnen auch diesmal wieder viel Informatives geboten zu haben.

Der Gemeindevorstand:

Gemeindegassierin:

Bürgermeister:

Vizebürgermeister:



(Anna Hahn)



(Mag. Manfred Schöninger)



(Johann Bloder)

ÖFFNUNGSZEITEN GEMEINDEAMT:

Montag, Mittwoch und Freitag jeweils von 8:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag jeweils von 15:00 bis 18:00 Uhr

ÖFFNUNGSZEITEN POSTSERVICESTELLE:

Montag bis Freitag jeweils von 8:00 bis 9:00 Uhr und von 15:00 bis 17:00 Uhr

SPRECHSTUNDEN DES BÜRGERMEISTERS:

Dienstag und Donnerstag jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr